

§ 072 MarkenG

Ausschließung und Ablehnung

- (1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ [41 ZPO](#) bis [44 ZPO](#) und [47 ZPO](#) bis [49 ZPO](#) (der Zivilprozessordnung) entsprechend.
- (2) Von der Ausübung des Amtes als Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verfahren vor dem Deutschen [Patent](#)- und Markenamt mitgewirkt hat.
- (3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet der Senat, dem der Abgelehnte angehört. Wird der Senat durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet ein anderer Beschwerdesenat.
- (4) Über die Ablehnung eines Urkundsbeamten entscheidet der Senat, in dessen Geschäftsbereich die [Sache](#) fällt.